

**Studien- und Ausbildungsvertrag**

über ein Studium im Studiengang

**Betriebswirtschaft (Dual)**

an der Hochschule Emden/Leer.

Zwischen dem Unternehmen

---

---

und Frau/Herrn

---

---

(nachstehend Studierende/r)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

gesetzlich vertreten durch

---

wird

folgender Studien- und Ausbildungsvertrag für den

**Studiengang Betriebswirtschaft Dual (Bachelor of Arts)**

geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Im Rahmen des dualen Studienganges Betriebswirtschaft wird auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnung im Unternehmen (Lernort Betrieb) und an der Hochschule Emden/Leer (Lernort Business Campus Leer) eine theoretisch-wissenschaftliche und zugleich berufsbezogene Qualifikation im dualen System vermittelt. Ziel ist der Abschluss

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

als erstem akademischen Hochschulgrad.

## **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Die Studienzeit beträgt 6 Semester (36 Monate)
- (2) Das duale Studium beginnt mit der Ausbildung am 1. August \_\_\_\_\_ (Immatrikulation an der Hochschule zum 1.9. \_\_\_\_\_) und endet innerhalb der Regelstudienzeit am 31. Juli \_\_\_\_\_.
- (3) Falls die Abschlussprüfung bis zu diesem Termin nicht abgeschlossen ist, verlängern sich Vertrag und Studium nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnung bis zur Ablegung der Prüfung an der Hochschule.
- (4) Besteht der/die Studierende die Abschlussprüfung nicht oder nicht innerhalb einer von beiden Parteien als angemessen angesehen Frist, können beide Vertragsparteien den Studienvertrag nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnung verlängern.
- (5) Besteht der/die Studierende die gemäß Prüfungsordnung zulässigen Wiederholungsprüfungen nicht, endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der letzten möglichen Wiederholungsprüfung und der Student wird exmatrikuliert.

## **§ 3 Studiengang und Studieninhalte**

- (1) Das Studium gliedert sich in jedem Halbjahr in einen zehnwöchigen Studienabschnitt am Business Campus Leer der Hochschule Emden/Leer (Theoriephase) und einen Ausbildungsabschnitt im Betrieb (Praxisphase).
- (2) Das Studium richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.
- (3) Die Theoriephasen finden an der Hochschule / Studienort Martin-Luther-Haus statt. Der/die Studierende nimmt während der gesamten Studienzeit an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule teil.
- (4) Die Praxisphasen (Projektphasen) gemäß der Studien- und Prüfungsordnung werden in der Regel in der Betriebsstätte

---

durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

- (5) Die Studien- und Ausbildungsinhalte während der Praxiszeit richten sich nach der geltenden Studienordnung und dem Ausbildungsrahmenplan.

#### **§ 4 Zulassung zur Abschlussprüfung**

Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer

- (1) an der Hochschule ordnungsgemäß in dem Studiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben ist,
- (2) die gemäß Studien- und Prüfungsordnung studienbegleitend zu erbringenden Leistungen erbracht hat,
- (3) eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfungsleistung vorweisen kann,
- (4) für die Zulassung zum Kolloquium eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit) vorweisen kann.

#### **§ 5 Probezeit**

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird der Studien- und Ausbildungsgang während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis gemäß § 621 Nr. 3 BGB am 15. eines Monats für den Schluss des Kalendermonats ohne Angabe von Gründen kündigen.

#### **§ 6 Arbeitszeit und Urlaub**

- (1) Wöchentliche Arbeitszeit  
Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Projektphasen beträgt zur Zeit ..... Stunden und richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Urlaub
  - (a) der Urlaubsanspruch beträgt kalenderjährlich 20 Arbeitstage.
  - (b) Freie Tage während des Studienabschnittes an der Hochschule sind nicht auf den Urlaub anzurechnen. Während des Studienabschnittes an der Hochschule kann kein Urlaub genommen werden.
  - (c) Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Praxistransferprojekte, der Erfordernisse des Ausbildungsrahmenplanes und der betrieblichen Gegebenheiten erteilt und genommen werden.
  - (d) Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine, dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

#### **§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen**

- (1) Die Vergütung des/der Studierenden beträgt
  - im ersten Jahr Euro \_\_\_\_\_ (IHK Referenztarif: 613€)
  - im zweiten Jahr Euro \_\_\_\_\_ (IHK Referenztarif: 708€)
  - im dritten Jahr Euro \_\_\_\_\_ (IHK Referenztarif: 813€)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

- (2) Fortzahlung der Vergütung  
 Dem/der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt,  
 - für die Zeit des Besuchs der Hochschule  
 - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er/sie  
 (a) infolge unverschuldeter Krankheit nicht der Vertragsverpflichtung nachkommen kann, entsprechend den Regelungen der §§ 1 bis 5 LFZG;  
 (b) aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ohne sein/ihr Verschulden verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu erfüllen.
- (3) Transferentgelt  
 Der Ausbildungsbetrieb wird mit der Hochschule einen Ausbildungsrahmenvertrag abschließen. Dieser sieht die Durchführung von Praxistransfermodulen vor, mit denen neben der durch das Studium erbrachten Lehrleistung ein Wissenstransfer als Mehrwert für das Unternehmen stattfindet. Das Unternehmen entrichtet hierfür eine Gegenleistung als Transferentgelt

## **§ 8 Pflichten des Betriebes und des/der Studierenden**

- (1) Der Betrieb verpflichtet sich,
- (a) gemäß dem mit der Hochschule vereinbarten Ausbildungsrahmenplan dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden in den Studienphasen im Betrieb Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt bzw. Tätigkeiten übertragen werden, die zum Erreichen der u.a. in der Studien und Prüfungsordnung festgelegten Studienziele erforderlich bzw. angemessen sind. Insoweit ist der Ausbildungsrahmenplan Bestandteil des Vertrages.
- (b) geeignete Mitarbeiter mit der Betreuung der Projektphasen zu beauftragen und der Hochschule namentlich zu benennen. Bei der Auswahl des Betreuers hat das Unternehmen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die berufliche Qualifikation des Mitarbeiters zu beachten.
- (c) dem/der Studierenden die für die Studienphase im Unternehmen erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft nicht Lehr- und Lernmittel, die für das Studium an sich erforderlich sind (Arbeitsmittel, Literatur).
- (d) dem/der Studierenden die Zeit zum Besuch der Hochschule und den Prüfungen zu gewähren und den Studierenden auch in den Praxisphasen im notwendigen Umfang für die Teilnahme an Veranstaltungseinheiten an der Hochschule zu ermöglichen (Praxistransfertage an der Hochschule).
- (e) den/die Studierende/n bei der Abschlussarbeit (Thesis) zu unterstützen und der Hochschule namentlich einen Betreuer für diese Arbeit zu benennen. Der Betrieb wirkt bei der Festlegung des Themas mit.
- (2) Der/die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.  
 Der/die Studierende verpflichtet sich insbesondere,
- (a) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen Studienmaßnahmen der Hochschule regelmäßig und pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten teilzunehmen;  
 (b) die theoretischen und praktischen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten zu nutzen und sich Lerninhalte auch eigenverantwortlich anzueignen;  
 (c) die ihm/ihr im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

- (d) schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen der Praxisreflexionen anzufertigen, die erkennen lassen, dass die im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis angewendet werden können;
- (e) den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- (f) die für den Ausbildungsbetrieb und der Hochschule geltenden Ordnungen (Studienordnungen, Hausordnungen etc.) zu beachten;
- (g) Lern- und Lehrmittel sowie betriebliche und Hochschuleinrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- (h) über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren;
- (i) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung bzw. von Veranstaltungen der Hochschule unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden;
- (k) nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten vom Ausbildungsunternehmen genehmigen zu lassen bzw. anzuzeigen;
- (l) dem Betrieb die Wahl der Vertiefungsrichtungen anzuzeigen;
- (m) dem Betrieb die an der Hochschule im Rahmen des Schwerpunktes gewählten Module anzuzeigen, sofern es diesbezüglich Wahlmöglichkeiten gibt;
- (n) sich selbständig zu allen Prüfungen der Hochschule anzumelden und den Betrieb unverzüglich darüber zu informieren, wenn nach dem Studienverlaufsplan vorgesehene Prüfungen nicht erbracht werden konnten;
- (o) dem Betrieb ohne gesonderte Aufforderung zum 1.3. und zum 1.10. eines jeden Jahres einen aktuellen Leistungsnachweis der bis dahin erbrachten Studienleistungen der Hochschule einzureichen.

## **§ 9 Examensarbeiten**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle von dem/der Studierenden während der Studien- und Ausbildungszeit erstellten prüfungs- und betriebsbezogenen Haus- und Abschlussarbeiten in das Eigentum der Hochschule bzw. des Betriebes übergehen und urheberrechtliche Ansprüche des Studierenden, auch nach Abschluss der Ausbildung, ausgeschlossen sind. Auch die Weitergabe von prüfungs- und betriebsbezogenen Examensarbeiten ganz oder teilweise durch den Studierenden an Dritte während oder nach Abschluss des Studiums ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Hochschule/des Betriebes unzulässig.

## **§ 10 Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung**

Im Laufe des zweiten Studienabschnittes, spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate, wird das ausbildende Unternehmen mit dem/der Studierenden über einen möglichen, seinen Qualifikationen entsprechenden Einsatz im Unternehmen verhandeln.

## **§ 11 Erlöschen des Vertrages**

Dieser Vertrag und die aufgrund dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen und Nebenabreden erlöschen, wenn nicht spätestens bis zum Beginn des Studiums die Berechtigung zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule gemäß NHG nachgewiesen wird.

## **§ 12 Kündigung der Studien- und Ausbildungsvertrages**

- (1) Kündigung  
Während der Ausbildung kann das Vertragsverhältnis gekündigt werden,

- (a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten; als wichtiger Grund gilt der von der Hochschule ausgesprochene Ausschluss vom Studium;
- (b) von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, wenn er/sie das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will;
- (c) von dem Ausbildungsbetrieb mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende für den Fall der Betriebsaufgabe. Der Ausbildungsbetrieb ist für diesen Fall verpflichtet, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

- (2) Form der Kündigung  
Die Kündigung muss schriftlich, ggf. unter Angabe der Kündigungsgründe, erfolgen.
- (3) Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit können der Ausbildungsbetrieb oder der/der Studierende Schadenersatz verlangen, wenn der andere Teil den Grund für die Beendigung zu vertreten hat. Insbesondere ist der Ausbildungsbetrieb berechtigt, anteilige Erstattung der für das laufende Semester an die Hochschule bereits entrichteten Transferentgelte zu verlangen.

### **§ 13 Zeugnis**

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Studiums ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel des Studiums sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studenten, auf Verlangen auch Angaben über Führung und Leistung.

### **§ 14 Ausschlussfristen**

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der/die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

### **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort, an dem die Ausbildung im Betrieb durchgeführt wird.

### **§ 16 Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Ergänzende Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Der/die Studierende erklärt, dass
  - (a) sonstige gestellte Studienaufnahmeanträge bei anderen Einrichtungen mit Abschluss dieses Vertrages unverzüglich zurückgezogen werden,
  - (b) weitere Studienanträge bei anderen Bildungseinrichtungen für diesen Vertrag betreffende Zeiten nicht gestellt werden.
- (3) Ist eine Absprache dieser Verträge bei Vertragsabschluss nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (\*) ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden.

- (5) Ein Exemplar dieses Vertrages erhält die Hochschule. Der Vertrag ist gültig, wenn der Studienplatz von der Hochschule bestätigt wird.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Ausbildungsbetrieb:

Auszubildender/Studierender:

\_\_\_\_\_  
(Stempel u. Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(voller Vor- u. Zuname)

Gesetzliche/r Vertreter:

\_\_\_\_\_

- (\*)
1. Ausfertigung für den Ausbildungsbetrieb
  2. Ausfertigung für den Auszubildenden/Studierenden
  3. Ausfertigung für die Hochschule Emden/Leer